

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
(Muster 1)**

1. Haushaltssatzung¹⁾ der Gemeinde für das Haushaltsjahr²⁾

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeindein der Sitzung am folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr ^{2) 3)}..... wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf Euro

1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge Euro

1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit Euro

2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit Euro

2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit Euro

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit Euro.

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf Euro festgesetzt.

(Oder:)

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf Euro ³⁾ festgesetzt.

(Oder:)

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr²⁾ Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf Euro³⁾ festgesetzt.

(Oder:)

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze⁴⁾ (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr²⁾ wie folgt festgesetzt⁵⁾:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) ... v. H. ³⁾
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) ... v. H.

2. Gewerbesteuer ... v. H.

§ 6⁶⁾

.....,
Ort Datum der Ausfertigung Bürgermeisterin/Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr²⁾ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche(n) Genehmigung(en) ist/sind durch das/die/den am unter dem Aktenzeichen erteilt worden.

(Oder:)

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom bis zum
(und vom bis zum)

in,
im,
Zimmer,
zu folgenden Öffnungszeiten,
zur Einsichtnahme öffentlich aus.

.....,
Ort

.....
Datum

.....
Bürgermeisterin/Bürgermeister

-
- 1) Die Angaben für nach § 139 NKomVG geführte Einrichtungen sind bei den jeweiligen Festsetzungen als „a-Paragrafen“ zusätzlich anzugeben.
 - 2) Bei der Festsetzung für zwei Haushaltsjahre (§ 112 Abs. 3 Satz 2 NKomVG) sind beide Haushaltsjahre anzugeben.
 - 3) Die einzelnen Jahresbeträge sind bei der Festsetzung für zwei Haushaltsjahre nebeneinander oder untereinander aufzuführen.
 - 4) Anstelle der Steuersätze werden bei Landkreisen, Samtgemeinden oder der Region Hannover die Umlagesätze gemäß § 15 Abs. 3 NFAG (i.V.m. § 111 Abs. 3 NKomVG) festgesetzt.
 - 5) Hat die Gemeinde nach Maßgabe des Grundsteuergesetzes und des Gewerbesteuergesetzes eine besondere Hebesatzsatzung erlassen, so ist zum Ausdruck zu bringen, dass die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung nur deklaratorische Bedeutung hat; dies soll dadurch geschehen, dass das Wort „werden“ durch die Worte „sind durch eine besondere Hebesatzsatzung“ ersetzt wird.
 - 6) Hier können weitere Vorschriften, die sich auf Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen und den Stellenplan beziehen, aufgenommen werden (§ 112 Abs. 2 Satz 2 NKomVG).